

Information
vom 17. September 2021

Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit der Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark vom 20. August 2020 wurde grundsätzlich festgelegt, dass die Arbeiten zur Erstellung der allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) bis spätestens 31. März 2022 abgeschlossen sein sollten.

Als anordnendes Organ des Gemeindehaushaltes obliegt dem/der Bürgermeister/in die Erlassung der ADG, gemeinsam mit dem/der Gemeindegewerbestellenden unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Die Organisationsstrukturen, sowie die personellen Zuständigkeiten und Vereinbarkeiten werden – wie wir in zahlreichen Anfragen sehen konnten - in den STEIRISCHEN STÄDTEN UND GEMEINDEN sehr unterschiedlich geregelt bzw. gehandhabt. Daher bedarf es in einigen Gemeinden eines Prozesses, um den gesetzlichen Erfordernissen aus der Gemeindeordnung (GemO) und der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung (StGHVO) gerecht zu werden.

Vor dem Hintergrund der noch andauernden Pandemie, den anstehenden Planungsarbeiten und Abschlussarbeiten (Nachtragsvoranschlag 2021, Voranschlag 2022 und Rechnungsabschluss 2021) und den laufenden Herausforderungen, denen sich unsere Gemeinden stellen müssen wurde mit der Gemeindeaufsicht vereinbart, dass der Gemeindebund Steiermark in Kooperation mit dem Städtebund Österreich – Landesgruppe Steiermark den Prozess zur Erstellung der ADG in den STEIRISCHEN STÄDTEN UND GEMEINDEN begleiten soll.

Wir bieten daher die **objektive Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG)** für Deine Gemeinde an. Unsere speziell dafür ausgebildeten Mitarbeiter/innen beraten Dich dabei zu den einzelnen Themenbereichen, versuchen mögliche

Szenarien durchzudenken, wie auch alt eingesessene Muster zu hinterfragen, um einen rechtskonformen Zustand in Deiner Gemeinde aufrechtzuerhalten bzw. herzustellen. **Zudem ist es uns ein ganz besonderes Anliegen, dass der gemeindeeigene Spielraum unserer STEIRISCHEN STÄDTE UND GEMEINDEN nicht beschnitten wird.** Wir werden bei der Erarbeitung der ADG im engen Kontakt mit der Gemeindeaufsicht stehen, daher kann bei Beauftragung durch uns von einer Fertigstellung bis 31. März 2022 abgewichen werden. Solltest Du Interesse an unserer Serviceleistung haben, bitten wir um entsprechende Kontaktaufnahme unter post@gemeindebund.steiermark.at.

In der StGHVO ist bereits eine Art Checkliste eingearbeitet, welche Bereiche in die ADG aufgenommen werden müssen. Durch umfangreiche Vorarbeiten und fachlicher Unterstützung aus einigen unserer Mitgliedsgemeinden ist es uns gelungen, ein praktikables Muster zu erarbeiten, welches wir Dir im Anhang übermitteln. **Wir möchten jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass jede Gemeinde andere Herausforderungen hat und eine andere Personalstruktur besitzt. Dieses Muster kann daher nicht uneingeschränkt in jeder Gemeinde angewendet werden.**

Wir bieten zudem entsprechende **kostenfreie Schulungen je nach Gemeindegröße** über unsere Gemeindebund Steiermark Service GmbH an. Wie werden Dich in Kürze über die Termine informieren.

Bitte um Kenntnisnahme!

Anlage:
[Muster-ADG](#)

Mit herzlichen Grüßen!
FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUND, LANDESGRUPPE STEIERMARK


Bgm. Kurt Wallner
Landesvorsitzender


Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer